

BUND Landesverband Brandenburg, Friedrich Ebert Str. 114 A, 14467 Potsdam

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Inselstr. 26  
03046 Cottbus

Potsdam, 24. Oktober 2014

**Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaus  
Welzow-Süd 1994 bis Auslauf – Ergänzung und Abänderung zur Erweiterung des Tagebaus  
um den räumlichen Teilabschnitt II“**

Das Vorhaben von Vattenfall Europe Mining AG umfasst die Erweiterung des Tagebaus Welzow-Süd im räumlichen Teilabschnitt I (TA I) um den Teilabschnitt II (TA II). Innerhalb dieses Vorhabens soll ebenfalls eine Änderung des TA I vorgenommen werden. Für diesen Änderungsbereich ist eine Verfüllung mit den Abraummassen aus dem TA II angedacht. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 1909 ha und dient der Gewinnung von ca. 204 Mio. t Braunkohle, womit die Versorgung des Industrieparks Schwarze Pumpe, insbesondere des dort befindlichen Kraftwerks, bis zum Ende der Laufzeit gesichert werden soll. Hierbei ist es schon fraglich, ob die Errichtung des TA II überhaupt eine Erweiterung darstellt oder ob das Vorhaben eher als neuer Tagebau anzusehen ist. Denn 1994 wurde die Planung bereits so verändert, dass nur der TA I genehmigt wurde. Grund dafür war, dass der gesamte eigentlich geplante Tagebau nicht genehmigt worden wäre, daher wurde der Tagebau in zwei Abschnitte unterteilt und nur TA I beschlossen. Warum sollte man sie jetzt also einzeln genehmigt bekommen, wenn TAI nicht als Erweiterung angesehen werden kann, sondern ein neuer Tagebau ist.

**1. Schutzgut Luft: Klimaschutzziele und die Notwendigkeit des Vorhabens**

Zunächst ist anzumerken, dass der Rahmenbetriebsplan (RBP) in seinen Erwägungen nicht auf die Klimaschutzziele von Bund und Land eingeht und damit keine Erläuterung der klimatischen Verhältnisse des Vorhabens sowie die Auswirkungen erfolgt.

Das Energiekonzept des Landes Brandenburg sieht für die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen eine Reduktion der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 von 55,9 Mio. t (2010) auf 25 Mio. t (2030) vor. Für die Erreichung der Ziele ist es allerdings fraglich, wie die Inanspruchnahme eines

neuen Tagebaus dazu beitragen soll. Daher müsste eine Notwendigkeit vorliegen, um dieses Vorhaben zu rechtfertigen. Hierbei sind auch die Auswirkungen der Grubengase zu bedenken, die bei dem Abbau von Braunkohle entstehen.

Gerade der wesentliche Bestandteil Methan ist nicht zu unterschätzen, da es um ein vielfaches schädlicher ist als CO<sub>2</sub> und den Klimaschutzziele entgegen läuft.

Wie bereits in früheren Stellungnahmen ausführlich erfolgt ist, können für eine umfassende Erläuterung der bestehenden Lage die Gutachten von Prof. Dr. Georg Erdmann von der TU Berlin und von Prof. Dr. Christian von Hirschhausen vom DIW angeführt und verglichen werden. Innerhalb des „Erdmann-Gutachtens“ wird nur die Versorgung und der Bedarf des Industrieparks Schwarze Pumpe geprüft, was aber angesichts der geplanten Stilllegung des Kraftwerks Jänschwalde und der daraus resultierenden eingesparten Braunkohlelieferungen unzureichend ist. Ausgehend davon reicht der TA I aus, um das Kraftwerk Schwarze Pumpe bis zum Auslaufen mit Braunkohle zu beliefern. Das Gutachten führt unter anderem auch an, dass der erzeugte Strom in Europa verkauft werden könnte, was allerdings nichts über eine entsprechende Notwendigkeit des Vorhabens aussagt. Vielmehr wird deutlich, dass ein Mehrbedarf bestehen wird, was jedoch keine Notwendigkeit begründet, die im öffentlichen Interesse liegt und die Zerstörung von ganzen Dörfern sowie den daraus resultierenden Umsiedlungen rechtfertigt.

Im „Hirschhausen-Gutachten“ wird dagegen aufgezeigt, dass die Braunkohlekraftwerke in der Lausitz durch die Energiewende bzw. durch den gestiegenen Zubau erneuerbarer Energien geringere Vollaststunden zu erwarten haben und die Auslastung der Kraftwerke damit stetig sinken wird. Weiterhin ergibt sich aus dem Gutachten, dass die Versorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe bis zu dessen geplantem Auslaufen aus dem bestehenden TA I in Kombination mit den in der Nähe liegenden Tagebauen Nochten und Reichwalde möglich ist. Das Gutachten zeigt ebenso auf, dass gewisse Restmengen nach Auslaufen im TA I von Welzow-Süd und Nochten sowie 150 Mio. t Braunkohle in Reichwalde verbleiben. Somit ist die Inanspruchnahme des TA II des Tagebaus Welzow-Süd nicht notwendig und würde eher den Zielen der Energiestrategie, insbesondere den Klimaschutzziele des Landes Brandenburg, widersprechen. Klimatechnisch ist das Vorhaben nicht zu verantworten, da die Klimaschutzziele sonst auf keinen Fall eingehalten werden können.

## 2. Schutzgut Wasser

Für die Gewinnung von Braunkohle muss der Boden über 100 m tief abgegraben werden. Seit Millionen von Jahren lagern in den Schichten Verbindungen aus Eisen und Schwefel. Durch die Abgrabungen in Verbindung mit Luft und Wasser zerfallen sie jedoch zu Eisenoxid und Schwefelsäure/ Sulfate. Daher müssen entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Der RBP beschränkt sich lediglich auf die Sulfateinträge, allerdings müssen zusätzlich auch die Auswirkungen der Stoffeinträge von Eisen sowie von allen anderen Stoffeinträgen, wie beispielsweise die Schwermetalle Quecksilber oder Blei, bewertet werden. Der Zusammenhang zwischen dem bestehenden Tagebau und der Verschlechterung des Oberflächenwassers durch Eisen wurden eindeutig belegt sowie in der Öffentlichkeit thematisiert. Dafür sind auch die Betrachtungen zur Beeinflussung der Naturschutzgebiete viel weiter zu fassen als bisher geschehen, denn durch nachgewiesene Eisenfrachten in der Spree kommt es zu einer

Beeinflussung des gesamten Spreewalds. Die Eisenfrachten tragen dabei nicht nur zur Verschlechterung des Wassers bei, sondern haben durch die Verockerung des Gewässers auch Folgen für den Tourismus im Spreewald.

Hinsichtlich der rechtlichen Betrachtung wurde durch das Gutachten von Prof. Dr. Silke R. Laskowski das gesamte Vorhaben als unvereinbar mit dem europäischen Wasserrecht befunden, wenn nicht Maßnahmen getroffen werden, die die Verschlechterung des Grundwassers verhindern. So kommt auch das Obergerverwaltungsgericht Hamburg zu der rechtlichen Bewertung der Durchflusskühlung des Kohlekraftwerks Moorburg in Hamburg, dass das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 II Nr. 1 WHG sowie das Verbesserungsgebot als unmittelbares geltendes Recht zu betrachten ist und der Begriff der Verschlechterung sich an den normativen Qualitätskriterien nach WHG/ WRRL orientiert. Von einer Verschlechterung kann demnach gesprochen werden, wenn das Gewässer die Beeinträchtigung nicht durch seine Eigendynamik ohne weiteres bewältigen kann. Dies ist bei einem hohen Eisengehalt und der daraus folgenden Verockerung und Versauerung, wie bei den umliegenden Gewässern von Welzow Süd, der Fall. Außerdem müssen die nachbergbaulichen Beeinträchtigungen und deren Ausblick bereits jetzt kontrolliert werden. Das heißt, dass die Umweltszenarien bezüglich der Klimaveränderungen, z.B. des Niederschlags, für die Zeit nach der Stilllegung ermittelt werden müssen.

Beim Abpumpen des Grubenwassers, entsteht ein Grundwassertrichter. Um diesen zu begrenzen, ist eine unterirdische Dichtwand vorgesehen. Diese wurde für den TA I innerhalb der wasserrechtlichen Genehmigung angeordnet und soll für den TA II fortgeführt werden. Entgegen der Meinung des BUND, verläuft die Trasse für die Dichtwand an der Bahnsdorf-Blunoer Rinne und hat eine Länge von 2850 m bei einer durchschnittlichen Teufe von ca. 100 m. Nach dem Gutachten „Geotechnische Probleme im Zusammenhang mit dem Braunkohlenplanverfahren Tagebau Welzow-Süd, Brandenburg und Sachsen“ von Dr. Ralf Krupp ist es problematisch, dass es durch einzelne Fehlstellen zu Undichtigkeiten der Dichtwand kommen kann und damit zu einer Suffosionswirkung. Dies erscheint beunruhigend, da der TA II nahe an die bestehenden Restlochseen herangeführt werden soll, vor allem aber auch an die Ortschaften Lieske und Bluno. Es müssen Standsicherheitsbetrachtungen bezüglich der Böschungen und zu den umliegenden Ortschaften erfolgen. Innerhalb der wasserrechtlichen Genehmigung endet die Dichtwand vor dem weißen Berg, was allerdings auf Grund der Entwicklung in einigen Jahren zu Umfließungen der Dichtwand kommen kann, in diesem Fall müsste die Dichtwand verlängert werden, was allerdings durch die Umgehung des weißen Bergs schwierig erscheint. Deshalb muss ein geologisches Gutachten erfolgen, um zu prüfen, wie gravierend die Beeinträchtigungen wären.

Des Weiterem fehlen innerhalb des RBP Fakten über den Sicherheitsabstand zwischen der Tagebau-Böschung und der Dichtwand. Gerade das TA II reicht mit seiner Abgrabungsfläche mit bis zu 500 Metern sehr nah an die Restlochseen heran. Die Dichtwand verläuft zwischen der Abgrabungsgrenze und der Sicherheitslinie, was nur ca. 50 Meter von der südwestlich geplanten Abgrabungsgrenze ausmacht. Für die Garantie der Standsicherheit des geschlitzten Bodens, wurden in früheren Gutachten zum Tagebau Jänschwalde Mindestabstände zwischen Dichtwand und Abgrabungsgrenze von 450 m verlangt. Das ist hier deutlich unterschritten worden, obwohl die Abbautiefe noch höher ist als im Tagebau Jänschwalde (45-95 m). Dabei hat Vattenfall bereits jetzt schon Schwierigkeiten bei der Dichtwandführung in der Rinne mit vorhandenen Einbindehorizonten in einer Teufe von 100 – 110 m. Dazu kommt die Überwindung des weißen Bergs mit einer Erhöhung der Teufe auf bis zu 135 – 140 m. Durch die fehlenden dichten

Einbindehorizonte ist die Effektivität der Dichtwand vollständig in Frage gestellt. Die erhebliche Vorbelastung durch den TA I auf das Oberflächen- und Grundwasser und die fragwürdige Trassenführung der Dichtwand sind so erheblich, dass die Genehmigung für TA II unvereinbar mit dem deutschen und europäischen Wasserrecht wäre. Daher sind die Sicherheitsabstände zu überprüfen und so weit wie möglich auszuweiten.

### 3. Schutzgut Mensch und Kulturgüter

Im Rahmen des Braunkohleplans sind auch Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit zu nennen. Es ist eine Umsiedlung von ca. 810 Einwohnern vorgesehen. In dem RBP sind unter den entscheidungserheblichen Sachverhalten keine Auswirkungen der Umsiedlungen auf das psychische Befinden der Menschen enthalten. Allerdings ist die Enteignung ein gravierender Eingriff für die Betroffenen und wird daher nicht ohne Folgen bleiben, denn auch zusätzliche Faktoren, wie die Zerreißung von Familien oder die gewohnte Umgebung, müssen berücksichtigt werden. Dazu müssen auch Untersuchungen für alternative Neuansiedlungsstandorte vorgenommen werden und geprüft werden, ob eine Umsiedlung der jeweiligen Dörfer, Siedlungsstrukturen und Gemarkungen überhaupt machbar ist. Die psychische Gesundheit der Anwohner muss Beachtung in der Entscheidung finden.

Zudem müsste untersucht werden, inwieweit die Einwohner, der umliegenden Ortschaften durch die mögliche Freisetzung von Radioaktivität beeinträchtigt werden und wenn dies zutrifft, welche Gegenmaßnahmen erfolgen. Weitere Risiken bestehen durch Staub und Lärmbelastung, daher müssen etwaige Gesundheitsbeeinflussungen untersucht werden und auf „erhebliche Gesundheitsbeeinflussungen“ ausgeweitet werden.

Um der psychischen Belastung entgegen zu wirken bzw. die Umsiedlungen zu umgehen sind auch alternative Standorte zu prüfen. Als erste Alternative ist der alleinige Aufschluss des Flugplatzfeldes im geplanten TA II zu nennen. Damit wären keine Umsiedlungen notwendig und im Hinblick auf das Hirschhausen-Gutachten würden die Vorhaben mit ca. 100 Mio. t Braunkohle in diesem Feld ausreichen. Als zweite Alternative kommt der Standort Bagenz Ost in Frage. Auch hier sind keine Umsiedlungen notwendig. Doch es besteht die Kritik bezüglich des finanziellen Mehraufwands. Somit ist eine wirtschaftliche Überprüfung des Standortes notwendig, um eindeutige Werte zur Alternativprüfung zu ermitteln. Des Weiterem stellt sich die Frage, ob die Braunkohleförderung für die Veredelung die zahlreichen Umsiedlungen rechtfertigt.

Es müssen daher genannte Alternativprüfungen stattfinden sowie eine Abwägung zwischen Braunkohleförderung für die Veredelung und den Umsiedlungen.

Fraglich ist dabei auch, wie die Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Sorbischen Kultur nach Abschluss der Umsiedlungsmaßnahmen gestaltet werden. Wenn drei Dörfer verschwinden und eins zum Teil entfernt wird, müssen die dazu geplanten Maßnahmen ausführlich beschrieben werden. Die erwähnte Bezeichnung „kulturhistorisch bedeutende Landschaftsbestandteile“ ist näher zu erläutern, um die Reichweite der Maßnahmen zu erfassen. Denn zu einer Kultur gehören neben den Wohngebieten bzw. Siedlungsstrukturen auch die umliegenden Felder und Wälder.

Wenn man die Dörfer von der Umgebung trennt und die Einwohner woanders ansiedelt, hat das nichts mehr mit Erhalt und Förderung der Kultur zu tun. Die gesamte Landschaft wird als Kultur erfasst und muss vollständig in die Betrachtung einbezogen werden. Gerade eine sorbische Siedlungsstruktur besteht hauptsächlich aus den umliegenden Wäldern und Feldern, wie aus den Namensgebungen einzelner Landschaftsbereiche auch ersichtlich ist. Der Ort Proschim zählt als kostbares Kulturgut und gehört zum sorbischen Siedlungsgebiet, welches durch Art. 25 der Verfassung des Landes Brandenburg geschützt wird. Daher wäre die komplette Zerstörung des Ortes nicht mit der Brandenburgischen Verfassung vereinbar. Es muss also eine genaue Erläuterung der geplanten Umsiedlungsmaßnahmen erfolgen. Hierbei ist auch der Punkt 3.5.3 des RBP im Bezug auf die Definition für die schutzbezogene Auswirkungsprognose näher zu erläutern und auszuweiten. Denn für den Wirkraum der Flächeninanspruchnahme ist der TA II und sonstige bergbauliche Einrichtungen sowie die Ansiedlungsstandorte angegeben, wobei aber auch hier klargestellt werden muss, wie weit der Bereich der Ansiedlungsstandorte gefasst ist.

Darüber hinaus sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen für die Zerstörung der Landschaft über viele Jahre verteilt angesetzt, womit die zerstörte Landschaft nicht in absehbarer Zeit gleichwertig ersetzt werden kann.

Ebenso würde eine potentielle Gefährdung hinsichtlich der Arbeitsplätze bestehen. Es ist unklar wie viele Arbeitsplätze zum einen durch die Umsiedlung und zum anderen durch die bereits entstandene und weiterführende Verschlechterung der Gewässer in ihrer Existenz gefährdet sind. Die ohnehin schon strukturschwache Gegend lebt zu einem großen Teil vom Tourismus. Die Verschlechterung der Oberflächengewässer, und somit auch der Spree, können den Spreewald langfristig touristisch unattraktiv machen. Bedenklich ist auch, dass Ackerland und forstwirtschaftlich genutzte Flächen einfach verschwinden. Hier droht der Existenzverlust von Land- und Forstwirten.

#### 4. Schutzgut Natur

Da mit dem Vorhaben der Verlust von Lebensräumen und Artenschwund einhergeht, müssen hier auch Umsiedlungsmaßnahmen für die jeweiligen Arten vorgenommen und geprüft werden. Allerdings sind diese nur begrenzt erfolgreich und manche Arten sind schwer oder gar nicht umsiedelbar, wie beispielsweise die Silbersandscharte. Diese extrem gefährdete Distelart wächst nur hier und auf dem „Weißen Berg“ bei Bahnsdorf. Auf Grund der Seltenheit wurde sie deshalb auch als prioritäre Art in die „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ der EU aufgenommen. Auf dem Berg haben sich auch gefährdete Tierarten angesiedelt, so dass dieses Gebiet als Naturdenkmal und FFH-Gebiet geschützt ist. Die erforderliche Zerschneidung des Berges für die Errichtung der Dichtwand stellt zu der ohnehin fraglichen Trassenführung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es müssen daher alternative Trassenführungen untersucht und umgesetzt werden.

Die Senkung des Grundwasserspiegels führt zur einer Verarmung im Gebiet um den Tagebau herum. So ist eine indirekte Beeinflussung des Koselmühlenfließes, welches teilweise als Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet geschützt ist, nicht auszuschließen. Dabei könnten die Quellflüsse des Koselmühlenfließes, die nördlich von Welzow entspringen, durch die Grundwasserabsenkung trocken fallen. Eine Beeinträchtigung könnte auch für die Domsdorf-Radensdorfer Senke vorliegen, die allerdings während der Inanspruchnahme des Tagebaus als

Rückzugsort für die Organismen dienen soll und einen Teil des Biotopverbundes zwischen dem Spreewald und dem Tagebauggebiet darstellt. Weiterhin führt die Verockerung zum totalen Absterben aller Pflanzen und Tiere in den umliegenden Gewässern, was zur Folge hat, dass die Gewässer auf lange Zeit als Habitat unbrauchbar sind.

Dafür müssen die Grenzwerte für Eisen in der wasserrechtlichen Genehmigung gegenüber der Genehmigung vom TA I auf maximal 1,5 mg/l Eisen gesamt und maximal 1 mg/l für Eisen gelöst herabgesetzt werden.

Die umliegenden Wälder gehen als CO<sub>2</sub> Speicher verloren und bis die neuen Bäume der Kompensationsmaßnahmen in ähnlicher Qualität gewachsen sind, dauert es Jahrzehnte. Die nach brandenburgischem Naturschutzgesetz geschützten bewaldeten Binnendünen zwischen Proschim und Welzow sind dazu auch als Naturdenkmal ausgewiesen und eine Zerstörung oder Beeinträchtigung wäre danach unzulässig.

Unter diesen nicht abschließend genannten Aspekten, könnten also Jahrzehnte vergehen, bis sich die Natur wieder halbwegs erholt hat, was in keinem Verhältnis zur geplanten Kohleförderung von ca. 20 Jahren steht.

Deshalb sind entsprechende naturschutzfachliche Gutachten anzufertigen.

## 5. Schutzgut Boden/ Landwirtschaft/ Forst

Es muss gutachterlich belegt werden, dass die Landwirtschaft wieder funktionsfähig hergestellt wird und dass der Ausgleich der Enteignung möglichst ohne Eigentumsverluste bei unbeteiligten Dritten erfolgt. Es muss dargelegt werden, woher das Land kommt, also wer einen Pachtvertrag dafür hat und wie viel Land derjenige durch Auslaufen der Pachtverträge verliert.

## 6. Betrachtungs-/ Untersuchungsräume

In dem RBP sind Abgrenzungen des Untersuchungsraumes für das Schutzgut Luft und Klima sowie für das Schutzgut Landschaft angegeben. Der Betrachtungsraum der Klimauntersuchungen beläuft sich bis 5 Kilometer um die Sicherheitslinie und die Grenze der bergbaulich beeinflussten Fläche im Süden. Dagegen ist der Betrachtungsraum für die Landschaft auf 1 Kilometer um die Sicherheitslinie unter Berücksichtigung der 50 dB (A) tags-Isophone angedacht, wobei hier auch ein weiterer Betrachtungsrahmen von mindestens 5 Kilometer festzulegen ist. Gerade die Eingriffe in die Natur und Landschaft sind erheblich und hören nicht nach 1 Kilometer auf.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Kruschat  
Landesgeschäftsführer